

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1979	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Dezember 1979	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 79	Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht <i>GVBl. II 74-9</i>	263
18. 12. 79	Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) <i>GVBl. II 322-89</i>	266
18. 12. 79	Hessische Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen <i>GVBl. II 322-90</i>	272
18. 12. 79	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter <i>Ändert GVBl. II 322-48, 322-68, 322-69, 322-50, 322-46, 322-33, 322-70 und 322-56</i>	277
18. 12. 79	Vierte Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften <i>Ändert GVBl. II 323-26</i>	285
18. 12. 79	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewäh- rung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen . . <i>Ändert GVBl. II 323-40</i>	285
13. 12. 79	Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit <i>GVBl. II 212-11</i>	286

Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht*)

Vom 18. Dezember 1979

Auf Grund des Art. 7 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags vom 5. Dezember 1974 (GVBl. 1975 I S. 135), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zu dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 27. Mai 1975 (GVBl. I S. 135), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1978 (GVBl. I S. 419), wird verordnet:

§ 1

Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen

(1) Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes;

*) GVBl. II 74-9

2. a) Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung,
b) Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist;
3. Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können;
4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder von

Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz;

5. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird;
6. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 oder § 51 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 51 des Bundessozialhilfegesetzes;
7. Personen, deren monatliches Einkommen zusammen mit dem Einkommen der Haushaltsangehörigen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus
 - a) dem Eineinhalbfachen des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes) für den Haushaltsvorstand,
 - b) dem Einfachen des Regelsatzes der Sozialhilfe für sonstige Haushaltsangehörige und
 - c) 30 vom Hundert des Regelsatzes der Sozialhilfe für jeden Haushaltsangehörigen, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist,
 - d) den Kosten für die Unterkunft.

Das Einkommen bestimmt sich nach den §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes;
8. Bewohner von Altenwohnheimen, Altenheimen oder Altenpflegeheimen und sonstigen Pflegeheimen, deren nach dem Bundessozialhilfegesetz zu berücksichtigendes Einkommen nach Abzug der von ihnen zu leistenden Heimkosten den ortsüblichen Taschengeldsatz der Sozialhilfe nach § 21 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nicht übersteigt.

(2) Innerhalb der Haushaltsgemeinschaft wird die Gebührenbefreiung nur gewährt, wenn

1. der Haushaltsvorstand selbst zu dem in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört;
2. der Ehegatte des Haushaltsvorstandes zu dem in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört;
3. ein anderer Haushaltsangehöriger, der zu dem in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört, nachweist, daß er selbst das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält.

§ 2

Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen

Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach § 1 kann die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

§ 3

Gebührenbefreiung für Rundfunkempfangsgeräte in besonderen Betrieben oder Einrichtungen

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden:

1. in Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie in Müttergenesungsheimen;
2. in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für Behinderte;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, insbesondere in Jugendheimen, Häusern der offenen Tür, Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugendherbergen, in Jugendherbergen, in Kindertagesstätten, Kinderheimen, in Waisenhäusern, Erziehungsheimen, in Lehrlings-, Schülerheimen und in anderen Jugendwohnheimen;
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und in Durchwandererheimen.

Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Satz 1 ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Pflegeheimen genügt es, wenn diese Einrichtungen gemäß § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit sind.

§ 4

Gebührenbefreiung für Rundfunkempfangsgeräte in allgemein- und berufsbildenden Schulen

Für Rundfunkempfangsgeräte, die für ein volles Kalenderjahr in öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, staatlich genehmigten Ersatz-

schulen und staatlich anerkannten Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule zu Unterrichtszwecken zum Empfang bereitgehalten werden, wird Gebührenbefreiung für die letzten drei Monate des Jahres gewährt.

§ 5

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

(1) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag gewährt. Eine Gebührenbefreiung kann nur gewährt werden, wenn das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes gemäß Art. 4 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags angezeigt wurde oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung angezeigt wird.

(2) Der Antrag ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 an das zuständige Ausgleichsamt, in den übrigen Fällen des § 1 Abs. 1 an den zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe, in dessen Bezirk das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird, zu richten. Soweit Aufgaben der Sozialhilfe von Gemeinden erfüllt werden, ist der Antrag an diese zu richten. Über den Antrag entscheidet die Rundfunkanstalt auf Vorschlag der genannten Behörden. Die Rundfunkanstalt kann die Behörden zur Aushändigung des Befreiungsbescheides ermächtigen. In den Fällen der §§ 2 und 3 ist der Antrag unmittelbar an die Rundfunkanstalt zu richten, die über den Antrag entscheidet.

(3) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht glaubhaft zu machen. Die Rundfunkanstalt kann ver-

langen, daß in den Fällen des § 3 Satz 3 die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Pflegeheimen in den Fällen des § 3 Satz 5 die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes nachgewiesen wird.

(4) Der Beginn der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird in der Entscheidung über den Antrag auf den Ersten des Monats festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird; wird der Antrag vor Ablauf der Frist eines gültigen Befreiungsbescheides gestellt, wird der Beginn der neuen Befreiung auf den Ersten des Monats nach Ablauf der Frist festgesetzt. Die Befreiung wird längstens jeweils für drei Jahre gewährt. Treten Tatsachen ein, wonach eine Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht entfällt, so endet die Befreiung; die Tatsachen sind von dem Berechtigten unverzüglich der Rundfunkanstalt mitzuteilen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 4 am 1. März 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 25. September 1975 (GVBl. I S. 219)¹⁾ außer Kraft. Befreiungsbescheide, die auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften erteilt worden sind, werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

(2) § 4 tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1979

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident
Börner

¹⁾ GVBl. II 74-7

Hessische Laufbahnverordnung (HLVO)*

Vom 18. Dezember 1979

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1979 (GVBl. I S. 243), wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Einstellung ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Anstellung ist die erste Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist oder dessen Bezeichnung der Direktor des Landespersonalamts festgesetzt hat.

(3) Beförderung ist die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird. Welche Ämter regelmäßig zu durchlaufen sind, bestimmt der Fachminister im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts.

§ 2

Eingangsamter

Die Eingangsamter der Laufbahnen richten sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit, während der sich ein Beamter auf Probe nach Erwerb oder nach Feststellung der Befähigung für seine Laufbahn bewähren soll.

(2) Die Probezeit dauert

1. im einfachen Dienst sechs Monate,
2. im mittleren Dienst ein Jahr,
3. im gehobenen Dienst zwei Jahre,
4. im höheren Dienst drei Jahre.

(3) Als Probezeit gilt auch die Zeit eines Sonderurlaubs, wenn dieser überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und das Vorliegen dieser Voraussetzung bei Gewährung des Sonderurlaubs von der obersten Dienstbehörde festgestellt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit eines Sonderurlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe.

* GVBl. II 322-89

(4) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 bis 4 kann die oberste Dienstbehörde die Probezeit nach § 25 Abs. 2 Satz 1 HBG bis zur Hälfte kürzen.

(5) Über die Anrechnung von Dienstzeiten auf die Probezeit nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 HBG entscheidet die oberste Dienstbehörde. Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes haben mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten; dies gilt auch in den Fällen des Abs. 3. Dienstzeiten, die im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Dienstbezügen oder im Richterverhältnis zurückgelegt worden sind, können bis zur vollen Dauer der Probezeit angerechnet werden. Das gleiche gilt im Falle der Wiederbegründung eines Beamtenverhältnisses für die im früheren Beamtenverhältnis abgeleistete Probezeit. Dienstzeiten vor Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres können nicht auf die Probezeit angerechnet werden.

(6) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der vorgesehenen Probezeit nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit im einfachen Dienst um höchstens ein Jahr, im übrigen um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Die Fristen verlängern sich um die Zeit eines Sonderurlaubs, wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen.

§ 4

Dienstbezeichnung bis zur Anstellung

(1) Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung führt der Beamte als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamts seiner Laufbahn, im Beförderungsamte die Amtsbezeichnung des Beförderungsamts, jeweils mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“.

(2) Der Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 5

Laufbahnwechsel

Die Befähigung für eine Laufbahn kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn (§ 18 Abs. 2 Satz 3 HBG) anerkannt werden. Dies gilt nicht, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

§ 6

Erleichterungen
für Schwerbehinderte

(1) Bei der Einstellung von Schwerbehinderten darf nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.

(2) Den Schwerbehinderten sind die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

ZWEITER ABSCHNITT

Laufbahnbewerber

Erster Titel

Gemeinsame Vorschriften

§ 7

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der geistigen Befähigung, der Allgemeinbildung und der Leistungsfähigkeit des Bewerbers und soll darüber hinaus einen Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit vermitteln. Bei der Auswahl von Bewerbern für die Laufbahn einer Fachverwaltung soll sie auch die besondere Eignung für die Fachrichtung feststellen.

(2) Die Fachminister bestimmen im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts, für welche Laufbahnen ihres Geschäftsbereichs und für welche Bewerbergruppen die Bewerber nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt werden.

(3) Die Eignungsprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen. Diesem gehören an:

1. ein vom Fachminister zu benennender Beamter als Vorsitzender,
2. der Direktor des Landespersonalamts oder ein von ihm beauftragter Beamter,
3. ein Fachpsychologe, den der Direktor des Landespersonalamts bestimmt,
4. ein Vertreter der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, der Beamter der betreffenden Fachverwaltung sein muß.

Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Direktor des Landespersonalamts beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt das Verfahren bei der Prüfung.

(5) Nach Auswertung der Prüfungsergebnisse entscheidet der Prüfungsausschuß über die Einreihung des Bewerbers in die Gruppen

- besonders geeignet,
- geeignet,
- mit Einschränkung geeignet,
- weniger geeignet,
- nicht geeignet.

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(6) Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bestimmt die oberste Dienstbehörde, für welche Laufbahnen und für welche Bewerbergruppen Eignungsprüfungen abzuhalten sind. Die Vorschriften der Abs. 1, 3 und 5 gelten entsprechend. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. zwei Beamte und ein Fachpsychologe, die von der obersten Dienstbehörde bestimmt werden; einer der Beamten ist zum Vorsitzenden zu bestellen;
2. ein Vertreter der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, der Beamter der betreffenden Fachverwaltung sein muß.

Die oberste Dienstbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt das Verfahren bei der Prüfung. Der Zeitpunkt der Eignungsprüfung ist dem Direktor des Landespersonalamts rechtzeitig mitzuteilen. Ihm oder einem von ihm beauftragten Beamten ist die Anwesenheit bei der Prüfung zu gestatten.

(7) Führen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Eignungsprüfungen nicht selbst durch, so bestimmt die oberste Dienstbehörde den nach Abs. 3 Nr. 1 in den Prüfungsausschuß zu berufenden Beamten.

§ 8

Vorbereitungsdienst

(1) Die Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt.

(2) Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“, jeweils mit einem die Laufbahn oder die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz. Der Direktor des Landespersonalamts kann andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann den regelmäßigen Vorbereitungsdienst um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn der Anwärter das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint. Erreicht der Beamtenanwärter das Ausbildungsziel trotz Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nicht, so ist er aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst kann die Hälfte einer förderlichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 24 Abs. 2 HBG), jedoch nur bis zur halben Dauer des Vorbereitungsdienstes — im gehobenen technischen Dienst bis zu dem ein Jahr übersteigenden Teil — angerechnet werden. Darüber hinaus kann die Zeit angerechnet werden, während der der Bewerber im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die in der Regel von Beamten der entsprechenden Laufbahn wahrgenommen werden. Bei einer Ausbildung in einem Studiengang einer Fachhochschule (§ 22 Abs. 2 HBG) kann eine Anrechnung nur auf den sechs Monate übersteigenden Teil der praktischen Ausbildung erfolgen, soweit Zeiten einer geeigneten berufspraktischen Ausbildung oder für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeiten nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Zeiten vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, im gehobenen und höheren Dienst vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres, dürfen nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann Angestellten und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anrechnen.

§ 9

Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung soll am Ende des Vorbereitungsdienstes abgelegt werden; einzelne Teile der Prüfung können vorweggenommen werden. Bis zur Prüfung dauert der Vorbereitungsdienst fort. Wird die Laufbahnprüfung bereits während des Vorbereitungsdienstes abgelegt, so endet dieser dadurch nicht.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Laufbahnprüfung darf frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Für Anwärter, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden haben, endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können bestimmen, daß der Prüfungsausschuß einem Anwärter für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes in den Fällen des Satz 2 die Befähigung für die entsprechende Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkennen kann.

(3) In die Prüfungsausschüsse für die Laufbahnprüfungen sind nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften als Mitglieder zu berufen. Diese müssen mindestens die Befähigung für die betreffende Laufbahn besitzen.

§ 10

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können im Rahmen der in dieser Verordnung bestimmten Mindest- und Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst Altersgrenzen festsetzen, sofern dies nach den Besonderheiten einzelner Laufbahnen erforderlich ist.

(2) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann vorgeschrieben werden, daß während des Vorbereitungsdienstes eine Zwischenprüfung abzulegen ist.

(3) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

sehr gut (1)

für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2)

für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3)

für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

ausreichend (4)

für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5)

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (6)

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur Bildung der Prüfungsnoten können für die Bewertung der Einzelleistungen halbe Noten erteilt oder die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden.

§ 11

Erwerb der Befähigung

Die Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn

1. durch Vorbereitungsdienst und Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung,
2. nach der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen oder
3. als Aufstiegsbeamte nach den §§ 14, 16 und 19.

Zweiter Titel

Einfacher Dienst

§ 12

Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens fünfzehn Jahre und höchstens vierzig Jahre alt ist. Satz 1 gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins.

(2) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Zeugnisse über

1. die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine entsprechende Abschlußprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes oder
2. eine entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen.

Dritter Titel

Mittlerer Dienst

§ 13

Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens sechzehn Jahre und höchstens fünfunddreißig Jahre alt ist. Satz 1 gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins.

(2) Angestellte oder Arbeiter, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbehinderte können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

(3) Im allgemeinen Verwaltungsdienst, im mittleren Justizdienst, im Verwaltungsdienst bei den Trägern der Sozialversicherung und im technischen Dienst in der Straßenbauverwaltung dauert der Vorbereitungsdienst zwei Jahre, im technischen Dienst in der Eichverwaltung und in der Gewerbeaufsichtsverwaltung ein Jahr.

(4) Bewerber, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu einem Praktikum zugelassen werden.

(5) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Zeugnisse über

1. die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine entsprechende Abschlußprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes oder

2. den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder

3. eine entsprechende hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren nachweisen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können höhere Anforderungen festlegen, soweit die besonderen Verhältnisse einer Laufbahn es erfordern.

§ 14

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des einfachen Dienstes können zu einer Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Bewährung in der bisherigen Laufbahn dafür geeignet erscheinen.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt und zu den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen zugelassen. Die Einführungszeit dauert ein Jahr sechs Monate, für die Laufbahnen des allgemeinen Verwaltungsdienstes, des mittleren Justizdienstes und des Verwaltungsdienstes bei den Trägern der Sozialversicherung sowie des technischen Dienstes in der Straßenbauverwaltung zwei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden haben, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich im mittleren Dienst bewährt haben. Die Zeit zur Feststellung der Bewährung soll die Probezeit nach § 3 Abs. 2 nicht übersteigen. § 3 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Vierter Titel

Gehobener Dienst

§ 15

Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens achtzehn Jahre und höchstens fünfunddreißig Jahre alt ist. Satz 1 gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins.

(2) Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbehinderte können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

(3) Nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können Bewerber zu einem Praktikum zugelassen werden.

(4) Der Vorbereitungsdienst dauert

1. in den Laufbahnen des technischen Dienstes sowie im Dienst der Fachrichtungen Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Verbraucherfragen, Gartenbau, Weinbau und Landespflege zwei Jahre,
2. im Forstdienst ein Jahr und sechs Monate.

§ 16

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren Dienstes, die unter Berücksichtigung ihrer Bewährung in der bisherigen Laufbahn für den gehobenen Dienst geeignet erscheinen, können zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden

1. im nichttechnischen Dienst

- a) ein Jahr nach der Laufbahnprüfung, wenn sie diese mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ bestanden haben,
- b) zwei Jahre nach der Laufbahnprüfung, wenn sie diese mit der Note „befriedigend“ bestanden haben,
- c) drei Jahre nach der Laufbahnprüfung, wenn sie diese mit der Note „ausreichend“ bestanden haben;

2. im technischen Dienst fünf Jahre nach Bestehen der Laufbahnprüfung.

Soweit die Ausbildung für die Laufbahn nach § 22 Abs. 2 HBG in einem Studiengang einer Fachhochschule vermittelt wird, ist für die Feststellung der Eignung mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt und zu der vorgeschriebenen Ausbildung zugelassen. Die Einführungszeit dauert drei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit bereits hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben, Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten als Studiengang einer Fachhochschule jedoch nur um jeweils höchstens sechs Monate.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden haben, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben des gehobenen Dienstes bewährt haben. Die Zeit zur Feststellung der Bewährung soll zwei Jahre nicht übersteigen.

Fünfter Titel

Höherer Dienst

§ 17

Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens einundzwanzig Jahre und höchstens fünfunddreißig Jahre alt ist.

(2) Angestellte, die mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die in der Regel von Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen werden, und Schwerbehinderte können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des höheren Dienstes eingestellt werden.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahnen des technischen Dienstes können bestimmen, daß der Bewerber eine abgeschlossene praktische Tätigkeit von bestimmter Dauer in seinem Fachgebiet nachzuweisen hat.

§ 18

Technischer Verwaltungsdienst

Referendare des bautechnischen, maschinen- und elektrotechnischen, vermessungstechnischen und gartenbaulichen Verwaltungsdienstes und des technischen Dienstes im Bergfach, die die zweite Staatsprüfung bestanden haben, scheidern mit Ablauf des Tages, an dem ihnen das Ergebnis der Prüfung eröffnet wird, aus dem Beamtenverhältnis aus.

§ 19

Aufstiegsbeamte

(1) Der Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit dem Fachminister den Aufstieg eines Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst zulassen, wenn dieser sich mindestens ein Jahr, im technischen Verwaltungsdienst mindestens drei Jahre sechs Monate in einer Tätigkeit des höheren Dienstes seiner Fachrichtung bewährt hat. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle des Fachministers die obere Aufsichtsbehörde. Untersteht die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unmittelbar der Aufsicht einer Behörde der Landesverwaltung in der Mittelstufe, kann der Direktor des Landespersonalamts den Aufstieg eines Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst im Einvernehmen mit dieser Behörde zulassen.

(2) Mit der Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn wird die Befähigung für diese Laufbahn zuerkannt.

(3) Der Aufstieg nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

DRITTER ABSCHNITT

Andere Bewerber

§ 20

Einstellungsvoraussetzungen

Als anderer Bewerber darf nur eingestellt werden, wer mindestens vier Jahre lang hauptberuflich eine Tätigkeit ausgeübt hat, die der Tätigkeit des Eingangsamts seiner Laufbahn gleich zu bewerten ist. Die Einstellung ist jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem ein vergleichbarer Laufbahnbewerber in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen würde. Angestellte im öffentlichen Dienst, die eine Ausbildung nach § 1 Abs. 4 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes mit der Laufbahnprüfung abgeschlossen haben, können ohne den Nachweis einer hauptberuflichen Tätigkeit nach Satz 1 in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes eingestellt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Dienstliche Beurteilung

§ 21

Allgemeines

(1) Eignung und Leistung des Beamten sind mindestens alle fünf Jahre, auf sein Verlangen alle drei Jahre, oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern, zu beurteilen. Die Beurteilung ist dem Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und auf Wunsch mit ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann für bestimmte Beamtengruppen Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung zulassen. Bei Beamten, die das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, kann von einer Beurteilung abgesehen werden.

§ 22

Inhalt

(1) Die Beurteilung soll sich insbesondere erstrecken auf die allgemeine geistige Veranlagung, das Persönlichkeitsbild, den Bildungsstand, das soziale Verhalten, die Arbeitsleistung und die Belastbarkeit.

(2) Die dienstliche Beurteilung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen. Das Gesamturteil kann einen Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung enthalten.

FÜNFTER ABSCHNITT

Fortbildung

§ 23

(1) Die dienstliche Fortbildung wird durch Fortbildungsmaßnahmen der Landesregierung und der obersten Dienst-

behörden gefördert und geregelt, soweit sie nicht besonderen Fortbildungseinrichtungen obliegt.

(2) Die Beamten sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich außerdem selbst fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(3) Beamte, die darüber hinaus durch Fortbildung ihre Leistung nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung nachzuweisen.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24

Ausnahmen

Der Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit dem Fachminister und im Benehmen mit der Landespersonalkommission Ausnahmen zulassen von

1. § 16 Abs. 1 Nr. 1,
wenn der Beamte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen erst verspätet zur Ausbildung für den mittleren Dienst zugelassen werden konnte;
2. § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 16 Abs. 3 Satz 1,
wenn der Beamte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht zur Ausbildung und Prüfung zugelassen werden konnte.

Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle des Fachministers und der Landespersonalkommission die obere Aufsichtsbehörde. Untersteht die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unmittelbar der Aufsicht einer Behörde der Landesverwaltung in der Mittelstufe, kann der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dieser Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 25

Übertragung der Entscheidungsbefugnis

Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach dieser Verordnung zustehende Entscheidungsbefugnis für den Bereich der Landesverwaltung auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen.

§ 26

Fortgeltung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Bis zu einer anderweitigen Regelung gelten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mit den Änderungen weiter, die sich aus dieser Verordnung ergeben.

§ 27

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt nicht für

1. Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Beamte in Lehre und Forschung,
2. Lehrer an öffentlichen Schulen und Schulaufsichtsbeamte,
3. Polizeivollzugsbeamte,
4. Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren,
5. Beamte auf Zeit,
6. Sparkassenbeamte.

§ 28

Übergangsregelung für Rechtspfleger

Für Anwärter des Rechtspflegerdienstes, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 1980 begonnen haben, verbleibt es

bei der bisherigen Dauer des Vorbereitungsdienstes. Entsprechendes gilt für die Dauer der Einführungszeit der vor dem 1. Januar 1980 zur Rechtspflegerausbildung zugelassenen Beamten des mittleren Justizdienstes.

§ 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Hessische Laufbahnverordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1971 (GVBl. I S. 313, 317; 1972 I S. 80), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1978 (GVBl. I S. 498)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

¹⁾ GVBl. II 322-19

Hessische Verordnung
über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen^{*)}

Vom 18. Dezember 1979

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1979 (GVBl. I S. 243), wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Für die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (Anlagen 1 bis 3) gilt die Hessische Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In eine Laufbahn besonderer Fachrichtung können Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung eingestellt werden, wenn

1. ihr Beruf in den Anlagen 1 bis 3 zu § 1 bei der entsprechenden Fachrichtung aufgeführt ist,
2. die übrigen Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.

^{*)} GVBl. II 322-90

(2) Bewerber, deren Amtstätigkeit ausschließlich in einer Lehrtätigkeit beim Hessischen Verwaltungsschulverband bestehen soll, können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 in eine Laufbahn besonderer Fachrichtung auch dann eingestellt werden, wenn ihr Beruf in den Anlagen zu § 1 nicht aufgeführt ist.

§ 3

Befähigungsanforderungen

(1) An Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung hat der Bewerber eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nachzuweisen, die ihn zu selbständiger Tätigkeit in einem Amt seiner Laufbahn befähigt. Die hauptberufliche Tätigkeit muß nach Abschluß der beruflichen Ausbildung in der Fachrichtung des Bewerbers ausgeübt worden sein und nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit eines Beamten der jeweiligen Laufbahngruppe entsprechen. Die oberste Dienstbehörde stellt die Befähigung des Bewerbers für seine Fachrichtung fest.

(2) Ist für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen, so wird deren Gültigkeit durch diese Verordnung nicht berührt. Bewerber, die sich nicht der durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Ausbildung

Anlagen

unterzogen haben, dürfen nach dieser Verordnung nur eingestellt werden, wenn keine geeigneten Bewerber mit Laufbahnprüfung vorhanden sind, ein dienstliches Interesse vorliegt und der Fachminister, der Direktor des Landespersonalamts und die Landespersonalkommission zugestimmt haben. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die Zustimmung der Landespersonalkommission nur erforderlich, wenn sie für einzelne Verwaltungsbereiche oder bestimmte Fachrichtungen erteilt werden soll.

ZWEITER ABSCHNITT

Voraussetzungen für die Einstellung im einzelnen

Erster Titel

Mittlerer Dienst

§ 4

Allgemeine Befähigungsanforderungen

- Von den Bewerbern sind zu fordern
1. der Abschluß einer Realschule oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
 2. eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren.

§ 5

Besondere Befähigungsanforderungen

Neben den allgemeinen Befähigungsanforderungen nach § 4 haben

1. Erzieher an Heimen des Landeswohlfahrtsverbandes die staatliche Anerkennung als Erzieher oder die staatliche Prüfung als Kindergärtnerin und Hortnerin oder die staatliche Prüfung als Heimerzieherin,
2. Handwerks- und Industriemeister im handwerklichen Erziehungsdienst an Heimen des Landeswohlfahrtsverbandes die Meisterprüfung,
3. Feldschützen die Gesellenprüfung oder eine gleichwertige Facharbeiterprüfung in einem für den Feldschutzdienst geeigneten Beruf und eine theoretische und praktische Einführung in die Aufgaben eines Hilfspolizeibeamten und den Gebrauch von Schußwaffen,
4. Gesundheitsaufseher die staatliche Anerkennung nach den Vorschriften der obersten Gesundheitsbehörde,
5. Krankenpfleger und Krankenschwestern einschließlich Kinderkrankenschwestern die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz in der Fassung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443) sowie im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz die Teilnahme an einem Einführungslehrgang,

6. Präparatoren und Restauratoren an wissenschaftlichen Instituten, Museen usw. eine abgeschlossene Berufsausbildung, die der Tätigkeit verwandt oder dienlich ist,

7. Bauaufseher und Baukontrolleure die Gesellenprüfung in einem dem Bauhaupt- oder Baunebengewerbe zugehörigen Beruf und die Teilnahme an einem Einführungslehrgang,

8. Betriebstechniker die Gesellenprüfung oder eine gleichwertige Facharbeiterprüfung in einem geeigneten technischen Beruf,

9. Bewerber für den Gewerbeaufsichtsdienst die Gesellenprüfung in einem geeigneten technischen Beruf,

10. a) Handwerks- und Industriemeister für die Technische Überwachung die Meisterprüfung in einem geeigneten Beruf,

b) Handwerks- und Industriemeister im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz die Meisterprüfung und die Teilnahme an einem Einführungslehrgang,

c) sonstige Meister die Meisterprüfung als Industrie-, Handwerks-, Landwirtschafts- oder Gärtnermeister

nachzuweisen.

Zweiter Titel

Gehobener Dienst

§ 6

Allgemeine Befähigungsanforderungen

Von den Bewerbern sind zu fordern

1. die für die Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung nach Maßgabe der §§ 7 und 8,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren und sechs Monaten.

§ 7

Technischer Dienst

Bewerber für den technischen Dienst haben ihre Fachbildung durch das Zeugnis über die Abschlußprüfung an einer Fachhochschule nachzuweisen.

§ 8

Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Sozialer Gewerbeaufsichtsdienst

Von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen wird das Zeugnis über die staatliche Anerkennung nach einem abgeschlossenen Studium an einer Fachhochschule und eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren gefordert. Bewerber für den sozialen Gewerbeaufsichtsdienst können ihre Fachbildung auch durch das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule in einer gleichwertigen Fachrichtung nachweisen.

Dritter Titel

Höherer Dienst

§ 9

Allgemeine Befähigungsanforderungen

Von den Bewerbern sind zu fordern

1. ein nach § 19 a Abs. 2 Satz 2 HBG geeignetes, mindestens dreijähriges, mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren sechs Monaten.

§ 10

Ärzte und Zahnärzte

(1) Bei Ärzten kann der Fachminister für die Stellen im Ministerium, bei den Regierungspräsidenten, den Versorgungszivilischen Untersuchungsstellen, den Orthopädischen Versorgungsstellen, den Versorgungskuranstalten und den Justizvollzugsanstalten zusätzliche Anforderungen festlegen; er kann insbesondere den Nachweis der amtsärztlichen Prüfung oder der Anerkennung als Facharzt verlangen.

(2) Von Ärzten und Zahnärzten wird eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr nach Erteilung der Bestallung gefordert; für Ärzte, deren Bestallung auf Grund der Bestallungsordnung für Ärzte vom 17. Juli 1939 (RGBl. I S. 1273) erteilt worden ist, beträgt die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit zwei Jahre nach Ableistung des Pflichtassistentenjahres. Die Medizinalassistentenzeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Bundesärzteordnung vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1857) ist bis zu einem Jahr auf die hauptberufliche Tätigkeit anzurechnen.

§ 11

Tierärzte

(1) Tierärzte, die in der Landesverwaltung verwendet werden, haben die Befähigung durch das Bestehen einer Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst nachzuweisen. Das gleiche gilt für Direktoren und Tierärzte an Schlacht-

und Viehhöfen, soweit ihnen veterinärpolizeiliche Befugnisse zu übertragen sind.

(2) Der Fachminister kann für beamtete Tierärzte in Veterinäruntersuchungsämtern einen Fachtierarztnachweis als gleichwertig im Sinne des Abs. 1 anerkennen.

§ 12

Lebensmittelchemiker

Bei Pharmazeuten und Diplomchemikern gilt die zusätzlich vorgeschriebene Ausbildung zum Lebensmittelchemiker als hauptberufliche Tätigkeit.

§ 13

Markscheider

Bewerber für das Markscheidewesen in der Bergbauverwaltung haben neben den allgemeinen Befähigungsanforderungen die Konzession als Markscheider nachzuweisen.

§ 14

Dienst an Volkshochschulen

Bewerber für den Dienst an Volkshochschulen haben mindestens ein Jahr der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 9 Nr. 2 in verschiedenen Einrichtungen oder Organisationen der Erwachsenenbildung abzuleisten.

DRITTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Hessische Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 16. Dezember 1971 (GVBl. I S. 324), geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1973 (GVBl. I S. 203)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

¹⁾ GVBl. II 322-58

Anlage 1 zu § 1

— Mittlerer Dienst —

Besondere Fachrichtung

Beruf bzw. Berufsabschlußbezeichnung

Dienst als Erzieher an Heimen des Landeswohlfahrtsverbandes

Erzieher (Kindergärtnerin und Hortnerin, Heimerzieherin)

Handwerklicher Erziehungsdienst an Heimen des Landeswohlfahrtsverbandes

Meisterprüfung als Handwerks- oder Industriemeister

Besondere Fachrichtung	Beruf bzw. Berufsabschlußbezeichnung
Dienst als Feldschütz	Gesellenprüfung oder gleichwertige Facharbeiterprüfung in einem geeigneten Beruf
Gartenbaulicher Dienst	Gärtnermeister
Dienst als Gesundheitsaufseher	Gesundheitsaufseher
Dienst als Krankenpfleger und Krankenschwester	Krankenpfleger, Krankenschwester
Dienst als Präparator und Restaurator	Präparator, Restaurator
Technischer Dienst, insbesondere Dienst als Bauaufseher	Meisterprüfung als Handwerks- oder Industriemeister, Gesellenprüfung oder gleichwertige Facharbeiterprüfung
Dienst als Baukontrolleur	Gesellenprüfung in einem dem Bauhaupt- oder Baunebengewerbe zugehörigen Beruf
Betriebstechnischer Dienst in der Kommunalverwaltung	Gesellenprüfung oder gleichwertige Facharbeiterprüfung in einem geeigneten technischen Beruf
Fototechnischer Dienst	Fotographenmeister
Gewerbeaufsichtsdienst	Gesellenprüfung in einem geeigneten technischen Beruf
Technischer Dienst in kommunalen Betrieben und Versorgungseinrichtungen	Meisterprüfung als Handwerks- oder Industriemeister
Technischer Überwachungsdienst	Meisterprüfung als Handwerks- oder Industriemeister

Anlage 2 zu § 1
— Gehobener Dienst —

Besondere Fachrichtung	Beruf bzw. Berufsabschlußbezeichnung
Dienst im Garten-, Obst- und Weinbau (nach Maßgabe des § 3 Abs. 2)	Diplom-Ingenieur oder Ingenieur (grad.) der jeweiligen Fachrichtung
Dienst in der Landespflege (nach Maßgabe des § 3 Abs. 2)	Diplom-Ingenieur oder Ingenieur (grad.) der jeweiligen Fachrichtung
Dienst der Fachrichtungen Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Verbraucherfragen	Diplom-Ingenieur oder Ingenieur (grad.) der jeweiligen Fachrichtung
Dienst als Sozialarbeiter	Diplom-Sozialarbeiter oder Sozialarbeiter
Dienst als Sozialpädagoge	Diplom-Sozialpädagoge oder Sozialpädagoge
Sozialer Gewerbeaufsichtsdienst	Diplom-Sozialarbeiter, Sozialarbeiter oder Absolvent einer gleichwertigen Fachrichtung
Technischer Dienst, insbesondere Bau- und vermessungstechnischer Dienst (nach Maßgabe des § 3 Abs. 2)	Diplom-Ingenieur oder Ingenieur (grad.) der jeweiligen Fachrichtung
Technischer Dienst in der Bergbauverwaltung	Diplom-Ingenieur oder Ingenieur (grad.) der jeweiligen Fachrichtung
Technischer Gesundheitsdienst einschließlich Lebensmittelüberwachung	Diplom-Ingenieur oder Ingenieur (grad.) der jeweiligen Fachrichtung
Technischer Gewerbeaufsichtsdienst (nach Maßgabe des § 3 Abs. 2)	Diplom-Ingenieur oder Ingenieur (grad.) einer geeigneten Fachrichtung
Technischer Dienst in kommunalen Betrieben und Versorgungseinrichtungen	Diplom-Ingenieur oder Ingenieur (grad.) der jeweiligen Fachrichtung
Technischer Überwachungsdienst	Diplom-Ingenieur oder Ingenieur (grad.) der jeweiligen Fachrichtung

Anlage 3 zu § 1

— Höherer Dienst —

Besondere Fachrichtung	Beruf bzw. Berufsabschlußbezeichnung
Archäologischer Dienst	Archäologe
Ärztlicher und zahnärztlicher Dienst	Arzt, Zahnarzt
Bautechnischer, maschinen- und elektrotechnischer und vermessungstechnischer Dienst (nach Maßgabe des § 3 Abs. 2)	Diplom-Ingenieur der jeweiligen Fachrichtung
Dienst als Biologe	Biologe
Dienst als Chemiker	Chemiker
Geographischer Dienst	Geograph
Geologischer Dienst	Geologe
Geophysikalischer Dienst	Geophysiker
Gewerbeaufsichtsdienst (nach Maßgabe des § 3 Abs. 2)	Diplom-Ingenieur einer geeigneten Fachrichtung, Chemiker, Physiker
Dienst als Historiker	Historiker
Dienst als Konservator	Konservator oder Absolvent einer sonstigen geeigneten Fachrichtung
Dienst in der Landespflege (nach Maßgabe des § 3 Abs. 2)	Diplom-Gärtner, Diplom-Ingenieur der jeweiligen Fachrichtung
Dienst in der Landentwicklung (nach Maßgabe des § 3 Abs. 2)	Diplom-Gärtner, Diplom-Ingenieur der jeweiligen Fachrichtung, Diplom-Landwirt, Diplom-Agraringenieur
Landwirtschaftlicher Dienst (nach Maßgabe des § 3 Abs. 2)	Diplom-Landwirt, Diplom-Agraringenieur, Diplom-Gärtner, Diplom-Okotrophologe
Dienst als Lebensmittelchemiker	Lebensmittelchemiker
Dienst im Markscheidewesen der Bergbauverwaltung	Diplom-Ingenieur
Dienst als Mathematiker	Diplom-Mathematiker
Dienst als Meteorologe	Meteorologe
Dienst als Mineraloge	Mineraloge
Museumsdienst	Archäologe, Biologe, Geologe, Kunsthistoriker oder Absolvent einer sonstigen geeigneten Fachrichtung
Pharmazeutischer Dienst	Apotheker
Dienst als Physiker	Physiker
Dienst als Psychologe	Psychologe
Dienst als Sozialpädagoge	Sozialpädagoge
Technischer Dienst in der Bergbauverwaltung (nach Maßgabe des § 3 Abs. 2)	Diplom-Ingenieur
Technischer Dienst in der Eichverwaltung	Diplom-Ingenieur, Physiker
Technischer Überwachungsdienst	Diplom-Ingenieur
Tierärztlicher Dienst	Tierarzt
Dienst als Verfahrenstechniker	Diplom-Chemiker, Diplom-Ingenieur
Dienst an Volkshochschulen	Absolvent einer geeigneten Fachrichtung

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnungen über die Ersten Staatsprüfungen
für die Lehrämter**

Vom 18. Dezember 1979

Auf Grund des § 16 a des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 186), wird von der Landesregierung und auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Kultusminister verordnet:

Artikel 1¹⁾

Die Verordnungen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 5. November 1969 (GVBl. I S. 207), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1978 (GVBl. I S. 416), und über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1978 (GVBl. I S. 413), werden wie folgt geändert:

1. §§ 10 Abs. 1 erhalten jeweils folgende Fassung:

„(1) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsamtes zu richten; sie kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des sechsten Semesters und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des siebenten Semesters erfolgen.“

2. In §§ 10 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Der Meldung sind beizufügen“ durch die Worte „Zur Prüfung kann sich nur melden, wer die folgenden Unterlagen beifügt:“ ersetzt.

3. §§ 12 erhalten jeweils folgende Fassung:

„§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die in § 10 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.“

4. §§ 13 Abs. 3 Satz 2 erhalten jeweils folgende Fassung:

„Als Gesamtergebnis ist festzustellen:

bei einem Notendurchschnitt bis 1,50 einschließlich:

Mit Auszeichnung bestanden,

bei einem Notendurchschnitt bis 2,50 einschließlich:

Gut bestanden,

bei einem Notendurchschnitt bis 3,50 einschließlich:

Befriedigend bestanden,

bei einem Notendurchschnitt bis 4,50 einschließlich:

Bestanden.“

5. In §§ 14 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach den Worten „Klausurarbeit“ die Worte „nach § 3 Abs. 4“ eingefügt.

6. §§ 15 erhalten jeweils folgende Fassung:

„§ 15

Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen (Wiederholungsprüfung). Für die Wiederholungsprüfung können auf Antrag des Bewerbers durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes die mündlichen Prüfungen in denjenigen Bereichen, die mindestens mit „Befriedigend“ bewertet wurden, sowie die wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausuren angerechnet werden. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens ein halbes Jahr und muß spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Prüfung abgelegt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist vor dem Prüfungsamt abzulegen, vor dem die erste Prüfung nicht bestanden wurde.

(3) Der Kultusminister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der in Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie in Abs. 2 getroffenen Regelung zulassen.“

Artikel 2²⁾

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe vom 22. März 1974 (GVBl. I S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1978 (GVBl. I S. 514), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei dem Studium zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für die Grundstufe an Veranstaltungen

- a) im Lernbereich Sachunterricht (mit gesellschaftswissenschaftlichem, naturwissenschaftlichem oder technischem Schwerpunkt) einschließlich seiner Didaktik erfolgreich teilgenommen hat; als Lernbereich im Sinne dieser Verordnung gilt auch eines der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Katholische Theologie,

¹⁾ Andert GVBl. II 322-48

²⁾ Andert GVBl. II 322-68

Mathematik, Kunst/Visuelle Kommunikation, Musik oder Sport, sofern dieses Fach nicht nach Buchst. b gewählt wird und sich das fachwissenschaftliche Studium dieses Faches einschließlich seiner Fachdidaktik auf den Stufenschwerpunkt Grundstufe erstreckte;

- b) im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich von einem der folgenden Fächer erfolgreich teilgenommen hat:

Deutsch
 Englisch
 Französisch
 Evangelische Theologie
 Katholische Theologie
 Gesellschaftslehre
 Mathematik
 Physik
 Chemie
 Biologie
 Kunst/Visuelle Kommunikation
 Musik
 Sport
 Polytechnik/Arbeitslehre
 (fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Technik, fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Wirtschaft, fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Sozio-Ökologie).

Der Bewerber wählt entweder den in Buchst. a genannten Lernbereich oder das in Buchst. b genannte Fach als Erstes Prüfungsfach. Als eines der Prüfungsfächer hat der Bewerber entweder Sachunterricht, Deutsch oder Mathematik zu wählen. Werden Lernbereich Sachunterricht unter a. wählt, kann unter b nicht die Fächer Gesellschaftslehre, Physik, Chemie oder Biologie wählen. In den Fächern Kunst/Visuelle Kommunikation, Musik und Sport muß der Bewerber durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Hochschullehrers nachweisen, daß er die fachpraktischen Anforderungen in diesen Fächern erfüllt;

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten; sie kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des sechsten Semesters und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des siebenten Semesters erfolgen.“

3. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „Der Meldung sind beizufügen:“ durch die Worte „Zur Prüfung kann sich nur melden, wer die folgenden Unterlagen beifügt:“ ersetzt.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die in § 9 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.“

5. § 12 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Gesamtergebnis ist festzustellen: bei einem Notendurchschnitt bis 1,50 einschließlich:

Mit Auszeichnung bestanden,
 bei einem Notendurchschnitt bis 2,50 einschließlich: -

Gut bestanden,
 bei einem Notendurchschnitt bis 3,50 einschließlich:

Befriedigend bestanden,
 bei einem Notendurchschnitt bis 4,50 einschließlich:

Bestanden.“

Artikel 3³⁾

§ 7 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe vom 22. März 1974 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1978 (GVBl. I S. 515), erhält folgende Fassung:

„§ 7

Anwendung sonstiger Vorschriften

Im übrigen finden die §§ 4 bis 17 und 20 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe vom 22. März 1974 (GVBl. I S. 181) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Meldung zur Prüfung kann jedoch frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des achten Semesters und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des neunten Semesters erfolgen.“

Artikel 4⁴⁾

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 1. Dezember 1969 (GVBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1978 (GVBl. I S. 413), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Zweiten Teil der Vierte Abschnitt gestrichen.

2. a) In § 2 Nr. 3 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

- b) § 2 Nr. 4 wird gestrichen.

³⁾ Ändert GVBl. II 322-69

⁴⁾ Ändert GVBl. II 322-50

3. Der Vierte Abschnitt wird gestrichen.
4. In § 20 Abs. 2 Nr. 5 wird das Komma nach dem Wort „Main“ durch einen Punkt ersetzt.
5. § 20 Abs. 2 Nr. 6 wird gestrichen.
6. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsamtes zu richten; sie kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des achten Semesters und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des elften Semesters erfolgen. Für den Prüfungsabschnitt Musik der Prüfung für die Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Musik, kann die Meldung frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des siebenten Semesters des Studiums an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des achten Semesters erfolgen. Die Meldung zur Prüfung im weiteren Unterrichtsfach kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des dritten Semesters und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des vierten Semesters des Studiums an der Universität erfolgen. Die Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt von Bewerbern, die gleichzeitig an einer Universität und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst immatrikuliert sind, soll spätestens zwei Wochen vor Ende des Vorlesungsschlusses des elften Semesters erfolgen.

(2) Zur Prüfung kann sich nur melden, wer die folgenden Unterlagen beifügt:

1. In allen Fällen
 - a) ein kurzer Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang,
 - b) das Studienbuch,
 - c) die in § 3 genannten Nachweise,
 - d) gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 4,
 - e) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt worden ist oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
 - f) die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem Prüfungsamt beantragt hat oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist;
2. bei dem in § 2 Nr. 2 genannten Prüfungsabschnitt
 - a) die Angabe des Ersten und Zweiten Unterrichtsfaches sowie der weiteren Unterrichtsfächer,

in denen der Bewerber die Fachwissenschaftliche Prüfung ablegen will,

- b) erforderlichenfalls der in § 7 Abs. 4 genannte Nachweis;

3. bei dem in § 2 Nr. 3 genannten Prüfungsabschnitt

- a) die beiden Instrumente, in denen der Bewerber die praktische Prüfung ablegen will,
- b) die Angabe des weiteren Unterrichtsfaches, in dem der Bewerber die Prüfung ablegen will oder abgelegt hat.“

7. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die in § 23 Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 und 8 werden gestrichen.
- b) In Abs. 5 werden die Worte „Abs. 2, 3 und 4“ durch die Worte „Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- c) Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als Gesamtergebnis ist festzustellen:

bei einem Notendurchschnitt bis 1,50 einschließlich:

Mit Auszeichnung bestanden,

bei einem Notendurchschnitt bis 2,50 einschließlich:

Gut bestanden,

bei einem Notendurchschnitt bis 3,50 einschließlich:

Befriedigend bestanden,

bei einem Notendurchschnitt bis 4,50 einschließlich:

Bestanden.“

- d) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 4 bis 6, der bisherige Abs. 9 wird Abs. 7.

9. In § 28 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „innerhalb von zwei Jahren“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung vom 25. Juli 1968 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1978 (GVBl. I S. 413), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Worte „§ 6 Zulassungsvoraussetzun-

⁵⁾ Ändert GVBl. II 322-46

- gen" und „§ 10 Zulassungsvoraussetzungen" gestrichen, die Worte „§ 22 Meldung" durch die Worte „§ 22 Meldung zur Vorprüfung", die Überschrift des Fünften Abschnitts „Ergänzungsprüfung" durch die Überschrift „Erweiterungsprüfung" ersetzt und die Worte „§ 22 a Zulassung zur Vorprüfung", „§ 22 b Meldung zur Hauptprüfung" und „§ 22 c Zulassung zur Hauptprüfung" eingefügt.
2. In den §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 26, 27, 30 und 31 wird das Wort „Leiter" durch das Wort „Vorsitzender" ersetzt.
3. § 6 wird gestrichen.
4. § 10 wird gestrichen.
5. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gut" durch das Wort „Befriedigend" ersetzt.
6. § 16 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem halben Jahr und muß spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Prüfung abgelegt werden."
7. § 22 erhält folgende Fassung:
- „§ 22
Meldung zur Vorprüfung
- (1) Die Meldung zur Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten; sie kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des dritten Semesters und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des vierten Semesters erfolgen.
- (2) Zur Vorprüfung kann sich nur melden, wer das letzte Semester an der Technischen Hochschule in Darmstadt studiert hat und folgende Unterlagen beifügt:
1. die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Studiennachweise und den Nachweis über einen erfolgreich abgeleisteten Praktikumsabschnitt nach § 3 Abs. 2,
 2. den Nachweis der praktischen Berufsausbildung,
 3. die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung zur Vorprüfung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist,
 4. gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung der Vorprüfung in Abschnitten.
- (3) Für Bewerber, die nach einem abgeschlossenen Studium an einer Fachhochschule die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fach-

richtung ablegen wollen, finden die Meldefristen nach Abs. 1 keine Anwendung. Diese Bewerber sollen sich spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des zweiten Semesters zur Vorprüfung melden."

8. Als § 22 a wird eingefügt:

„§ 22 a

Zulassung zur Vorprüfung

(1) Zur Vorprüfung ist zuzulassen, wer die in § 22 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Über die Zulassung zur Vorprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen."

9. Als § 22 b wird eingefügt:

„§ 22 b

Meldung zur Hauptprüfung

(1) Die Meldung zur Hauptprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten. Die Meldung zum ersten Abschnitt der Hauptprüfung kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des sechsten Semesters erfolgen. Die Meldung zum letzten Abschnitt der Hauptprüfung kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des achten Semesters und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des zehnten Semesters erfolgen.

(2) Zum letzten Abschnitt der Hauptprüfung kann sich nur melden, wer die beiden letzten Semester an der Technischen Hochschule in Darmstadt studiert hat und folgende Unterlagen beifügt:

1. einen tabellarischen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges,
2. das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung in Abschrift oder Fotokopie,
3. die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Studiennachweise und der Nachweis über das erfolgreich abgeleistete Schulpraktikum nach § 3 Abs. 2,
4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt worden ist oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
5. die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung zur Hauptprüfung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat oder die Mitteilung, wann und wo das geschehen ist,
6. die Angabe des Bereichs, in dem gemäß § 12 die wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt wird,

7. sofern eine Wahlmöglichkeit besteht, die Angabe der Prüfungsfächer, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll,
8. die Angabe des Wahlfaches,
9. gegebenenfalls einen Antrag auf Durchführung der Hauptprüfung in Abschnitten.

(3) Für Bewerber, die nach einem abgeschlossenen Studium an einer Fachhochschule die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung ablegen wollen, finden die Meldefristen des Abs. 1 keine Anwendung. Diese Bewerber sollen sich spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des fünften Semesters zum letzten Abschnitt der Hauptprüfung melden."

10. Als § 22 c wird eingefügt:

„§ 22 c

Zulassung zur Hauptprüfung

(1) Zur Hauptprüfung ist zuzulassen, wer die in § 22 b Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Über die Zulassung zur Hauptprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen."

11. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Anrechnung von Semestern und Prüfungsteilen

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes entscheidet darüber, ob Semester, die der Bewerber an Universitäten studiert hat, angerechnet werden können sowie darüber, auf welche Zulassungsvoraussetzungen in diesen Fällen verzichtet werden kann. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Kultusministers einzuholen.

(2) Der Kultusminister kann in begründeten Ausnahmefällen andere für den Studiengang, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, förderliche Ausbildungsgänge auf die nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Studiendauer ganz oder teilweise anrechnen. Das gleiche gilt für bestandene Prüfungsabschnitte und Prüfungsteile."

12. Im Fünften Abschnitt wird die Überschrift „Ergänzungsprüfung“ durch die Überschrift „Erweiterungsprüfung“ und in den §§ 28 bis 31 das Wort „Ergänzungsprüfung“ durch das Wort „Erweiterungsprüfung“ ersetzt.

Artikel 6^o)

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und

Höheren Fachschulen landwirtschaftlicher, hauswirtschaftlicher und nahrungsgewerblicher Fachrichtung vom 21. April 1966 (GVBl. I S. 111), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1970 (GVBl. I S. 747), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in § 1 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 werden die Worte „Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höhere Fachschulen“ durch die Worte „beruflichen Schulen“ ersetzt.
2. In den §§ 2, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 16 und 17 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Vorsitzender“ ersetzt.
3. In den §§ 7, 8, 14 und 16 werden die Worte „Minister für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten; sie kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des achten Semesters und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des zehnten Semesters erfolgen.

(2) Zur Prüfung kann sich nur melden, wer die beiden letzten Semester an der Justus Liebig-Universität studiert hat und folgende Unterlagen beifügt:

1. einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, der insbesondere Angaben über den Bildungsgang enthalten soll,
2. den Nachweis einer praktischen Berufsausbildung,
3. die Nachweise über die abgeleitete Hospitation und das sozialpädagogische Praktikum,
4. den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums durch Vorlage des Studienbuches sowie der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Seminaren in den in § 5 Abs. 1 genannten Bereichen,
5. den Nachweis über die abgelegte Diplomprüfung; kann dieser im Zeitpunkt der Meldung noch nicht erbracht werden, so kann er nachgereicht werden, spätestens jedoch eine Woche vor der mündlichen Prüfung,
6. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt worden ist oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist,

^o) Ändert GVBl. II 322-33

7. die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist.

(3) Über Ausnahmen von dem Erfordernis, die beiden letzten Semester an der Justus Liebig-Universität zu studieren, insbesondere wenn die Diplomprüfung außerhalb Hessens abgelegt worden ist, entscheidet der Kultusminister.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die in § 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.“

6. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen (Wiederholungsprüfung). Die Wiederholungsprüfung kann frühestens ein halbes Jahr und muß spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Prüfung abgelegt werden.

(2) Der Kultusminister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der in Abs. 1 getroffenen Regelung zulassen. Soweit es sich um die Bewerber der landwirtschaftlichen Fachrichtung handelt, bedarf es des Einverständnisses mit dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.“

Artikel 7⁷⁾

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung an der Gesamthochschule Kassel vom 28. Mai 1974 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1978 (GVBl. I S. 413), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des wissenschaftlichen Prüfungsamtes zu richten. Sie soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des fünften Semesters erfolgen. Bei der Meldung sind die Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen und die nach § 4 erforderlichen Angaben zu machen.“

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „(Sozialkunde)“ gestrichen.

3. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c werden die Worte „(Sozialkunde)“ gestrichen.

Artikel 8⁸⁾

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 7. Juni 1971 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1978 (GVBl. I S. 413), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Worte „§ 9 Meldung zur Prüfung“ durch die Worte „§ 9 Meldung zur Vorprüfung“ ersetzt und danach die Worte „§ 9 a Meldung zur Wahlfach- und Hauptprüfung“ eingefügt.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das vierjährige Studium für das Lehramt an Sonderschulen wird durch die Erste Staatsprüfung mit Schwerpunkt in einer vom Bewerber zu wählenden Fachrichtung und einer Nebenfachrichtung abgeschlossen. Fachrichtungen und Nebenfachrichtungen sind:

1. Lernbehinderte,
2. Praktisch Bildbare,
3. Verhaltensgestörte,
4. Sprachbehinderte.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Umfang der Prüfung

(1) Die Erziehungswissenschaftliche Vorprüfung umfaßt als mündliche Prüfung:

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft,
2. Gesellschaftswissenschaften in den für die Erziehungswissenschaft bedeutsamen Bereichen.

(2) Die Erziehungswissenschaftliche Hauptprüfung umfaßt folgende Bereiche:

1. Mündliche Prüfung

- a) Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt in Heil- und Sonderpädagogik unter Berücksichtigung von Fragen der Sozialpädagogik,
- b) Pädagogik einschließlich Didaktik einer der in § 1 Abs. 1 genannten Fachrichtungen und Nebenfachrichtungen,
- c) Sonderpädagogische Psychologie und ihre Grundlagen aus Sozialpsychologie,
Psychologie des Lehrens und Lernens,
Entwicklungspsychologie und Aspekte der Klinischen Psychologie,
- d) Medizinische Bereiche, die für die Psychiatrie des Kindes- und

⁷⁾ Ändert GVBl. II 322-70

⁸⁾ Ändert GVBl. II 322-56

Jugendalters bedeutsam sind, einschließlich Neurologie und Psychotherapie und für Sprachbehindertenpädagogik zusätzlich Ohren-, Sprach- und Stimmheilkunde,

- e) Grundzüge des Rechts, soweit es für das Lehramt an Sonderschulen bedeutsam ist.

2. Schriftliche Prüfung

- a) Wissenschaftliche Hausarbeit,
b) Diagnostische Klausurarbeit.

(3) Die Wahlfachprüfung umfaßt als mündliche Prüfung den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich eines der folgenden Unterrichtsfächer:

Evangelische Theologie,
Katholische Theologie,
Deutsch,
Englisch,
Geschichte,
Sozialkunde,
Geografie,
Mathematik,
Physik,
Chemie,
Biologie,
Kunsterziehung,
Musik,
Sport,
Polytechnik/Arbeitslehre,
(fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Technik,
fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Wirtschaft,
fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Sozio-Ökologie).

In Englisch ist die Fähigkeit im schriftlichen Gebrauch der Sprache durch eine vierstündige Klausur nachzuweisen."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die mündlichen Prüfungen sollen in der Regel in den in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 genannten Bereichen je 30 Minuten und in den in § 4 Abs. 3 genannten Wahlfächern je 45 Minuten für einen Bewerber nicht überschreiten. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann bestimmen, daß die mündliche Prüfung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 b in zwei Teilprüfungen zu je 45 Minuten durchgeführt wird.“
b) In Abs. 5 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Satz angefügt:
„eine nachträgliche Änderung der Benotung ist unzulässig.“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Meldung zur Vorprüfung

- (1) Die Meldung zur Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des

Prüfungsamtes zu richten; sie kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des dritten Semesters und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des vierten Semesters erfolgen.

(2) Zur Vorprüfung kann sich nur melden, wer die folgenden Unterlagen beifügt:

1. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
 2. den Nachweis über die Ableistung eines Einführungspraktikums,
 3. die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem Prüfungsamt beantragt hat, oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist,
 4. einen kurzen Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang.“
6. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Meldung zur Wahlfach- und Hauptprüfung

(1) Die Meldung zur Wahlfach- und Hauptprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten. Die Meldung zur Wahlfachprüfung kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des fünften Semesters erfolgen. Die Meldung zur Hauptprüfung kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des achten Semesters und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des neunten Semesters erfolgen.

(2) Zur Wahlfachprüfung kann sich nur melden, wer folgende Unterlagen beifügt:

1. den Nachweis des ordnungsgemäßen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums des gewählten Unterrichtsfaches,
2. den Nachweis über die Ableistung eines Wahlfachpraktikums,
3. den Nachweis über die Teilnahme an einer didaktischen Übung in Deutsch und Mathematik,
4. die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem Prüfungsamt beantragt hat, oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist.

(3) Zur Hauptprüfung kann sich nur melden, wer folgende Unterlagen beifügt:

1. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
2. die Angaben, in welcher der in § 1 Abs. 1 genannten Fachrichtungen und Nebenfachrichtungen der Bewerber die Prüfung in Pädagogik einschließlich Didaktik ablegen will,

3. der Nachweis über die Ableistung eines weiteren Praktikums,
4. eine Bescheinigung über die bestandene Erziehungswissenschaftliche Vorprüfung und die bestandene Wahlfachprüfung, sofern diese Prüfungen bereits abgelegt wurden,
5. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt worden ist oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

(4) Ist die Wahlfachprüfung bei der Meldung zur Erziehungswissenschaftlichen Hauptprüfung noch nicht abgelegt, so sind bei der Meldung auch die in Abs. 2 genannten Unterlagen vorzulegen."

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Zulassung zu den Prüfungen

(1) Zu den Prüfungen ist zuzulassen, wer die in § 9 Abs. 2 und § 9 a Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen."

8. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Gesamtergebnis ist aus dem Notendurchschnitt der in Abs. 1 genannten Teilergebnisse zu errechnen. Dabei zählen die nach Abs. 1 erteilten Noten für die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Bereiche je einfach,

die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Bereiche je zweifach,

der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c genannte Bereich eineinhalbfach,

die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d und e genannten Bereiche je einfach,

die Wissenschaftliche Hausarbeit dreifach,

die Diagnostische Klausur eineinhalbfach,

die Wahlfachprüfung zweifach.

Als Gesamtergebnis ist festzustellen: bei einem Notendurchschnitt bis 1,50 einschließlich:

Mit Auszeichnung bestanden,

bei einem Notendurchschnitt bis 2,50 einschließlich:

Gut bestanden,

bei einem Notendurchschnitt bis 3,50 einschließlich:

Befriedigend bestanden,

bei einem Notendurchschnitt bis 4,50 einschließlich:

Bestanden.

9. In § 14 Satz 3 werden die Worte „innerhalb eines Jahres“ durch die Worte „innerhalb von zwei Jahren“ ersetzt.

Artikel 9

1. Auf Bewerber, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1978/79 aufgenommen haben, finden die in Art. 1 Nr. 1, Art. 2 Nr. 2, Art. 3, Art. 4 Nr. 6, Art. 5 Nr. 7 und 9, Art. 6 Nr. 4, Art. 7 und Art. 8 Nr. 5 und 6 genannten Meldefristen keine Anwendung.
2. Auf Bewerber, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1979/80 aufgenommen haben, finden die Vorschriften des Art. 2 Nr. 1 keine Anwendung; sie legen die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften ab, sofern sie nicht die Ablegung der Prüfung nach den Vorschriften des Art. 2 Nr. 1 schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes beantragen.
3. Auf Bewerber, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1979/80 aufgenommen haben, finden die Vorschriften des Art. 8 Nr. 2, 3 und 4 keine Anwendung; sie legen die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften ab, sofern sie nicht die Ablegung der Prüfung nach den Vorschriften des Art. 8 Nr. 2, 3 und 4 schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes beantragen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

**Vierte Verordnung
zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften*)**

Vom 18. Dezember 1979

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1978 (GVBl. I S. 90), wird verordnet:

Artikel 1

In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes erhalten die Nr. 1 bis 4 folgende Fassung:

- | | |
|--|-------------|
| „1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm | 13 Pfennig, |
| 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis 350 ccm | 16 Pfennig, |

- | | |
|---|--------------|
| 3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm bis 600 ccm | 20 Pfennig, |
| 4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm | 27 Pfennig.“ |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor diesem Tag angetreten und an diesem Tag oder später beendet werden, verbleibt es bei der bisherigen Wegstreckenentschädigung.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1979

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 323-26

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von
Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt
privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen*)**

Vom 18. Dezember 1979

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1978 (GVBl. I S. 90), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 12. Februar 1969 (GVBl. I S. 25), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 485), erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt je Kilometer für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 50 ccm

15 Pfennig,

- | | |
|---|--------------|
| Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis 350 ccm | 22 Pfennig, |
| Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm bis 600 ccm | 29 Pfennig, |
| Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm bei einer dienstlichen Jahresfahrleistung bis 10 000 km | 36 Pfennig, |
| ab 10 001 km | 24 Pfennig.“ |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Für Reisen, die vor diesem Tag angetreten und an diesem Tag oder später beendet werden, verbleibt es bei der bisherigen Wegstreckenentschädigung.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1979

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 323-40

<p>Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 22 47 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1</p> <hr/> <p>Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX • Gebühr bezahlt</p>	<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.</p> <p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frank- furt (BLZ 500 100 60).</p> <p>Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).</p> <p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags- abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe- stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte- stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein- zelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der- gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei- stung.</p> <p>Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,— DM einschließlich 3,54 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 26 kostet 2,70 DM ein- schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand- kosten.</p>
--	---

**Verordnung
über die Senate und Kammern bei den Gerichten
der Verwaltungsgerichtsbarkeit*)**

Vom 13. Dezember 1979

Auf Grund des § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1979 (GVBl. I S. 230), wird verordnet:

§ 1

(1) Bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehen

- | | |
|--|-----------------|
| 1. bei dem Hessischen
Verwaltungs-
gerichtshof | neun Senate, |
| 2. bei den Verwal-
tungsgerichten in | |
| a) Darmstadt | sechs Kammern, |
| b) Frankfurt
am Main | sieben Kammern, |
| c) Kassel | sechs Kammern, |
| d) Wiesbaden | sieben Kammern. |

Neben den Senaten und Kammern nach Satz 1 bestehen die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Spruchkörper.

(2) Zwei Kammern des Verwaltungsgerichts Wiesbaden haben ihren Sitz in Gießen.

§ 2

Die Anordnungen vom 4. Oktober 1971 (StAnz. S. 1729), 14. April 1978 (StAnz. S. 860), 31. Mai 1978 (StAnz. S. 1176), 8. Juli 1979 (StAnz. S. 1583) und 5. September 1979 (StAnz. S. 1913) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1979

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 212-11